



Studien- und Prüfungsreglement für die Bachelor-Studiengänge im Departement Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (SPR BSc HAFL)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹, Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)² und Artikel 1 Absatz 2 des Rahmenreglements vom 5. Mai 2021 über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS).

beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1 ¹ Dieses Studien- und Prüfungsreglement regelt das Studium für den Erwerb des Bachelors of Science in den Studiengängen des Departements Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften.

² Es enthält konkretisierende Bestimmungen zum RRS.

2. Studienstruktur

Studienjahresstruktur

Art. 2 Die Leiterin oder der Leiter Lehre legt die Struktur des Studienjahres fest und erstellt einen Zeitplan.

Studienaufbau

Art. 3 Das Studium ist modularisiert aufgebaut und umfasst 180 Credits.

1. Modulgruppen

² Sämtliche Module sind im Studienplan thematischen Modulgruppen zugeordnet.

2. Vertiefungen

Art. 4 Im Studienplan sind für den jeweiligen Studiengang Vertiefungen als Studienschwerpunkt enthalten.

3. Minor

Art. 5 ¹ Minors vermitteln thematische Zusatzqualifikationen in einem Fachgebiet. Sie bestehen aus im jeweiligen Studienplan festgelegten Modulen im Umfang von 20 ECTS-Credits sowie einer Minorarbeit im Umfang von 4 ECTS-Credits.

² Im Verlauf eines Bachelorstudiums kann höchstens ein Minor mit einer Minorarbeit abgeschlossen werden.

¹BSG 435.411.

²BSG 436.811.



Studienformen und Belegung
ECTS-Credits

Art. 6 ¹ Pro Semester sind Module im Umfang von mindestens 14 ECTS-Credits zu belegen. Im ersten Studienjahr dürfen höchstens 34 ECTS-Credits pro Semester belegt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter Lehre.

² Im Status «Teilzeit» studiert, wer max. 22 ECTS-Credits im Semester belegt.

Regelstudienzeit

Art. 7 ¹ Das Vollzeitstudium dauert regulär sechs Semester, das Teilzeitstudium bis maximal 12 Semester.

² Die Regelstudienzeit kann aus wichtigen Gründen auf Antrag verlängert werden.

³ Die Überschreitung der maximalen Studiendauer ohne wichtigen Grund führt zum Ausschluss vom betreffenden Studiengang.

Nationale und internationale
Mobilität

Art. 8 Studierende können im Verlaufe ihres Studiums Studienleistungen an einer anderen Hochschule erwerben. Die Studienleistungen können auf vorgängiges Gesuch hin von der zuständigen Studiengangsleiterin oder dem zuständigen Studiengangsleiter angerechnet werden.

3. Module

Wahlmodule

Art. 9 ¹ Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der HAFL und dem Wahlmodulangebot der BFH frei gewählt werden, sofern die in der Modulbeschreibung definierten Voraussetzungen erfüllt sind.

² Wahlmodule, die kein Pflichtmodul einer anderen Vertiefung oder eines anderen Studiengangs sind und zu keinem Minor gehören, werden als freie Wahlmodule bezeichnet.

³ Es besteht kein Anspruch auf die Belegung eines bestimmten Wahlmodules.

Semesterarbeiten

Art. 10 Während des Studiums müssen zwei Semesterarbeiten verfasst und bestanden werden. Die Semesterarbeiten sind keiner Modulgruppe zugeteilt.

4. Kompetenznachweise

Formen

Art. 11 ¹ Die Formen von Kompetenz- oder Teilkompetenznachweisen sind im RRS und in der Modulbeschreibung beschrieben.

² Kompetenz- oder Teilkompetenznachweise finden modulintegriert oder in Prüfungswochen statt. Teilkompetenznachweise können auch in einer Kombination erfolgen.

³ Mündliche Prüfungen dauern höchstens 30 Minuten; schriftliche höchstens 30 Minuten pro für das Modul vergebenen ECTS-Credit, insgesamt aber nicht mehr als 180 Minuten.

⁴ Je für das Modul vergebenen ECTS-Credit wird maximal ein Teilkompetenznachweis durchgeführt. Ausnahmen werden in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

Bewertung	Art. 12 Die Bewertung von Kompetenznachweisen erfolgt mit Noten. Die Kompetenznachweise eines freien Wahlmoduls können auch mit dem Prädikat „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ bewertet werden.
Nachbesserung	Art. 13 Bachelor-Thesen, Semesterarbeiten und Minorarbeiten mit der Note 3.5 und dem Prädikat «Nachbesserung möglich» können nachgebessert werden.
Wiederholung	Art. 14 ¹ Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden.
1. Grundsatz	² Wird ein Modul wiederholt, wird die erste Modulnote hinfällig und im Transcript of Records durch die Note der Modulwiederholung ersetzt. Dies ist auch der Fall, wenn die Note der Modulwiederholung schlechter ausfällt als die erste Modulnote. ³ Die Wiederholung eines Moduls erfolgt zum Zeitpunkt der nächsten Moduldurchführung. Es gilt die zum Zeitpunkt der Wiederholung gültige Modulbeschreibung. ⁴ Die Wiederholung eines Moduls erfolgt durch die erneute Belegung des Moduls mit all seinen Kompetenznachweisen. ⁵ Wird in einem Modul ein Kompetenz- oder Teilkompetenznachweis in den ordentlichen Prüfungswochen absolviert, kann dieser im selben Studienjahr im Zeitfenster für Wiederholungsprüfungen wiederholt werden. Eine solche Prüfungswiederholung gilt als Modulwiederholung.
2. Semesterarbeiten und die Thesis	Art. 15 Wird eine Semesterarbeit oder die Bachelor-Thesis als "ungenügend" (Note 1 bis 3.5) bewertet, wird sie mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt. Bei der Wiederholung wird die oder der Studierende durch eine andere Lehrperson betreut als bei der ersten, ungenügenden Arbeit.
Eröffnung	Art. 16 Für die Eröffnung der Ergebnisse der Kompetenznachweise ist die Leiterin oder der Leiter Lehre zuständig.
Sprache	Art. 17 Kompetenz- oder Teilkompetenznachweise sind in der Studiersprache zu erbringen. Die Modulbeschreibung kann weitere Sprachen vorsehen.
Bestehensnorm für Modulgruppen	Art. 18 Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle Module der Modulgruppe gemäss Studienplan abgeschlossen wurden und ein gewichteter Notendurchschnitt von mindestens 4.0 in der Modulgruppe erreicht ist. Die Gewichtung der Noten für die Berechnung des Durchschnitts erfolgt nach den für das jeweilige Modul vorgesehenen ECTS-Credits. Die Durchschnittsnote wird auf Zehntelnoten gerundet. Durchschnittsnoten zwischen 1.0 und 3.9 gelten als ungenügend.



Verschieben eines Kompetenznachweises

Art. 19 Über das Gesuch um Verschiebung eines Kompetenz- oder Teilkompetenznachweises entscheidet die Leiterin oder der Leiter Lehre.

5. Studienabschluss

Bachelor-Thesis

1. Allgemeines

Art. 20 ¹ Der Studiengang wird mit einer Bachelor-Thesis abgeschlossen. Die Bachelor-Thesis ist keiner Modulgruppe zugeordnet.

² Die Thesis besteht aus einer schriftlichen Arbeit, einem Poster und einer mündlichen Prüfung.

³ Die Anmeldung zur Bachelor-Thesis kann erfolgen, sobald die je Studiengang definierten Modulgruppen absolviert, mindestens 110 ECTS-Credits erworben worden sind und eine Semesterarbeit erfolgreich abgeschlossen worden ist. Die Leiterin oder der Leiter Lehre kann Ausnahmen gewähren.

⁴ Die Bachelor-Thesis gilt als bestanden, wenn die schriftliche Arbeit, das Poster und die dazugehörige mündliche Prüfung insgesamt mindestens mit der Note 4 bewertet wurden.

2. Betreuung und Gutachten

Art. 21 ¹ Die Studierenden werden während der Abfassung ihrer Bachelor-Thesis von einer Dozentin oder einem Dozenten oder von einer oder einem wissenschaftlichen Mitarbeitenden oder einer oder einem Lehrbeauftragten betreut.

² Für die mündliche Prüfung wird eine Expertin bzw. ein Experte beigezogen. Bei den Expertinnen und Experten handelt es sich in der Regel um externe Personen. Sie werden durch die Leiterin oder den Leiter Lehre bestimmt.

³ Die Bachelor-Thesis wird von der betreuenden Lehrperson nach einem vorgegebenen Raster bewertet.

⁴ Bei einer ungenügenden Bewertung durch die betreuende Lehrperson erstellt die Expertin oder der Experte ein Zweitgutachten. Die Note entspricht dem gerundeten Durchschnitt der Bewertung der betreuenden Lehrperson und der Expertin oder dem Experten.

3. Mündliche Prüfung

Art. 22 ¹ Thematischer Ausgangs- und Bezugspunkt der mündlichen Prüfung ist die schriftliche Arbeit der Thesis.

² Die mündliche Prüfung wird von der betreuenden Lehrperson und der Expertin oder dem Experten bewertet.

³ Besteht eine Geheimhaltungspflicht mit Dritten, wird die Bachelor-Thesis nicht im öffentlichen Rahmen präsentiert.

Diplom

Art. 23 Das Bachelor-Diplom im entsprechenden Studiengang erhält, wer kumulativ,

a mindestens 180 ECTS-Credits erworben hat, wovon in der Regel mindestens 90 an der HAFL,

b sämtliche Modulgruppen des Studiengangs sowie die gewählte Vertiefung erfolgreich abgeschlossen hat,

- c* in den zwei Semesterarbeiten mindestens die Note 4 erreicht hat,
- d* in der Bachelor-Thesis mindestens die Note 4 erreicht hat.

Diplomzeugnis und Diplomzusatz

- Art. 24** ¹ Die Studierenden erhalten zusätzlich zum Bachelor-Diplom ein Diplomzeugnis, das folgende Angaben enthält:
- a* alle abgeschlossenen Module und Modulgruppen einschliesslich Semesterarbeiten und Bachelor-Thesis,
 - b* die den Modulen, Modulgruppen, Semesterarbeiten und der Bachelor-Thesis zugeordneten ECTS-Credits sowie deren Bewertung,
 - c* eine Gesamtbeurteilung (gewichteter Durchschnitt über das gesamte Studium),
 - d* die prozentuale Verteilung der in der Regel letzten drei Jahre im entsprechenden Studiengang vergebenen genügenden Noten (Grading Table).

² Zur Berechnung der Gesamtbeurteilung werden alle Pflichtmodule sowie die Semesterarbeiten und die Bachelor-Thesis einbezogen und nach den für das jeweilige Modul vergebenen ECTS-Credits gewichtet. Die Gesamtbeurteilung wird auf halbe Noten gerundet.

³ Die Studierenden erhalten ebenfalls einen Diplomzusatz (Diploma Supplement) in ihrer Studiersprache sowie in Englisch, welcher Angaben zum absolvierten Studiengang enthält.

Zertifikat für Minors

- Art. 25** Das Zertifikat eines Minors erhält, wer zusätzlich zu den Bedingungen für das Bachelor-Diplom (Art. 23)
- a* alle Module des Minors gemäss Studienplan abgeschlossen und einen Notendurchschnitt von mindestens 4.0 erreicht hat. Die Gewichtung der Noten für die Berechnung des Durchschnitts erfolgt nach den für das jeweilige Modul vergebenen ECTS-Credits. Die Durchschnittsnote wird auf Zehntelnoten gerundet. Durchschnittsnoten zwischen 1.0 und 3.9 gelten als ungenügend.
 - b* in der Minorarbeit mindestens die Note 4 erreicht und damit 4 ECTS-Credits erworben hat. Die Minorarbeit wird nicht in die Berechnung der Durchschnittsnote laut lit. a einbezogen.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 26 Die Einführung der Regelstudienzeit nach Art. 7 gilt nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Herbstsemester 2019/20, die bei Inkraftsetzung noch weniger als 90 ECTS-Credits erworben haben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 27 Das Studien- und Prüfungsreglement für die Bachelorstudiengänge der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL vom 23. Juni 2010 wird aufgehoben.



Inkrafttreten

Art. 28 Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Bern, 8. Juni 2021

Bern, 16. Juni 2021

Berner Fachhochschule
Schulrat

Von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons
Bern genehmigt

Sig.
Markus Ruprecht, Präsident

Sig.
Christine Häsler, Regierungsrätin